



**Bundesgesetz
über die Finanzmarktinfrastrukturen und
das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel
(Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG)
(Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit
Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:*

I

Das Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 41 Sachüberschrift

Anerkennung ausländischer Handelsplätze für Zugangsgewährung für Schweizer Teilnehmer

Gliederungstitel nach Art. 41

**1a. Abschnitt: Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den
Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der
Schweiz**

Art. 41a Anerkennungspflicht

¹ Handelsplätze mit Sitz im Ausland bedürfen vorgängig einer Anerkennung der FINMA, wenn:

- a. an ihnen Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz gehandelt werden oder sie den Handel mit solchen Beteiligungspapieren anderweitig ermöglichen; und
- b. die Beteiligungspapiere nach Buchstabe a an einer Börse in der Schweiz kotiert sind oder an einem Schweizer Handelsplatz gehandelt werden.

SR

¹ SR **958.1**

² Keine Anerkennung benötigt eine ausländische Börse für den Handel mit Beteiligungspapieren:

- a. die mit einem vor dem 30. November 2018 erteilten ausdrücklichen Einverständnis von deren Emittent an der betreffenden Börse kotiert oder zum Handel zugelassen sind;
- b. die an der betreffenden Börse vor dem 30. November 2018 kotiert oder zum Handel zugelassen wurden; und
- c. deren Emittent an der betreffenden Börse die mit der Kotierung oder Zulassung zum Handel verbundenen Pflichten übernimmt.

³ Die Anerkennung fällt dahin, sobald der Handelsplatz seinen Sitz in einer Jurisdiktion gemäss Artikel 41c Absatz 2 hat.

Art. 41b Voraussetzungen für die Anerkennung und Verfahren

¹ Die FINMA erteilt die Anerkennung auf Gesuch hin, wenn der ausländische Handelsplatz:

- a. einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht; und
- b. seinen Sitz nicht in einer Jurisdiktion hat, die ihre Marktteilnehmer im Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz an Schweizer Handelsplätzen einschränkt und damit den Handel mit solchen Beteiligungspapieren an Schweizer Handelsplätzen erheblich beeinträchtigt.

² Sie kann einen ausländischen Handelsplatz auch ohne Gesuch anerkennen, wenn er die Anforderungen gemäss Absatz 1 erfüllt.

Art. 41c Veröffentlichung von Listen

¹ Die FINMA publiziert eine Liste der anerkannten ausländischen Handelsplätze.

² Der Bundesrat publiziert eine Liste der Jurisdiktionen nach Artikel 41b Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 163a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Ausländische Handelsplätze, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... über eine Anerkennung der FINMA unter der Verordnung vom 30. November 2018² über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz verfügen, bedürfen keiner neuen Anerkennung gemäss Artikel 41a.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² SR 958.2

² Es gilt für 5 Jahre. Der Bundesrat kann es jeweils um längstens fünf Jahre verlängern, sofern zum Zeitpunkt der betreffenden Verlängerung die Liste gemäss Artikel 41c Absatz 2 mindestens eine Jurisdiktion enthält.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Vernehmlassung